



An den Grossen Rat

23.5359.02

PD/P235359

Basel, 20. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

## Interpellation Nr. 93 Brigitte Gysin betreffend Zensurvorwurf gegenüber Fachausschuss Literatur BS/BL

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Interpellation Brigitte Gysin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Wie in den Medien bekannt geworden ist, hat Alain Claude Sulzer einen Antrag für Fördergelder an den Fachausschuss Literatur BS/BL zurückgezogen, nachdem dieser Erklärungen zur Verwendung des Begriffs «Zigeuner» im eingereichten Ausschnitt des Werkes mit dem Arbeitstitel «Genienovelle» verlangt hat. Diese Forderung stellt aus Sicht des Autors einen Eingriff in die künstlerische Freiheit dar. Ein Mitglied des Fachausschusses trat gemäss Medienberichterstattung auf Grund dieses Vorgehens aus dem Fachausschuss zurück. Darüber hinaus wurde das Vorgehen des Ausschusses daraufhin in Leserbriefen u.ä. kritisiert.

Gemäss Auskunft der Abteilung Kultur sind solche Nachfragen ein üblicher Vorgang bei der Behandlung von Förderanträgen.

Die Schreibende bittet die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie häufig werden durch den Fachausschuss Literatur von den Autor/innen Erläuterungen zu ihren Werken gefordert (absolute Zahlen in den letzten 5 Jahren im Verhältnis zum Total der Eingaben)?
2. Auf welcher Grundlage wird entschieden, solche Erläuterungen einzuholen? Welche Kriterien kommen dabei zur Anwendung?
3. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren Förderbeiträge auf Grund der eingeholten Erklärungen nicht vergeben?
4. In welchen Fällen werden andere als literarische Kriterien höher gewichtet als die künstlerische Freiheit?

Brigitte Gysin»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Grundsätzliches

Der Fachausschuss Literatur BS/BL ist ein beratendes Gremium und unterbreitet den Leitungen der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt und der Abteilung Kulturförderung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft Empfehlungen zur Förderung des professionellen, zeitgenössischen Literaturschaffens in der Region Basel. Die Geschäftsstelle in der Abteilung Kultur Basel-Stadt verantwortet die Umsetzung der partnerschaftlich vereinbarten Förderziele unter Berücksichtigung der Förderbestimmungen und der Geschäftsordnung.

Das Vorgehen der Geschäftsstelle und der beiden entscheidungsbefugten Abteilungsleitungen entsprach im vorliegend angesprochenen Fall dem Verfahren, wie es in der Geschäftsordnung und den Förderbestimmungen festgelegt ist. Zudem erfolgte es unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und des Subventionsrechts sowie der Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) zur sorgfältigen Abklärung im künstlerischen Kontext sowie unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Gesuchstellers im Verfahren.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind Kunstwerke nach einer ausgewogenen Berücksichtigung des Gesamtkontexts und der kunstspezifischen Eigenheiten des Kunstwerks zu beurteilen. In die Beurteilung einzubeziehen sind insbesondere der räumliche, zeitliche und gesellschaftliche Kontext des Kunstwerks, Eigenheiten der Kunstsparte, die Intention und Position der Kunstschaffenden, die Adressatinnen und Adressaten des Kunstwerks sowie die Fiktionalität des Kunstwerks und dessen Erzählstruktur. Eine Kulturförderstelle darf voraussetzen, dass Angaben zu diesen Parametern entweder gemeinsam mit dem Manuskript eingereicht oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Im vorliegenden Fall wurden mit dem Gesuch – trotz Verwendung grundrechtlich sensibler Begriffe und stereotyper Beschreibungen – keine Angaben zum Kontext der eingereichten Textprobe eingereicht.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie häufig werden durch den Fachausschuss Literatur von den Autor/innen Erläuterungen zu ihren Werken gefordert (absolute Zahlen in den letzten 5 Jahren im Verhältnis zum Total der Eingaben)?*

Nachfragen an Kunst- und Kulturschaffende ergehen häufig im Rahmen der Prüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Rückfragen im Anschluss an eine bereits erfolgte Diskussion des Gesuchs im Gremium kommen weniger häufig vor. Im Fachbereich Literatur war es das erste Mal in fünf Jahren, dass eine Nachfrage im Anschluss an eine bereits erfolgte Diskussion erfolgte.

2. *Auf welcher Grundlage wird entschieden, solche Erläuterungen einzuholen? Welche Kriterien kommen dabei zur Anwendung?*

Die Möglichkeit, ergänzende Informationen einzufordern, ist in den Förderbestimmungen und der Geschäftsordnung vorgesehen. Von dieser Möglichkeit kann die Behörde unter anderem dann Gebrauch machen, wenn gestützt auf die eingereichten Unterlagen unklar bleibt, ob ein Projekt die zulässigen Grenzen der künstlerischen Freiheit einhält beziehungsweise ob die Behörde ihrer Schutzpflicht gegenüber Dritten nachkommen muss.

Im Bereich der Kulturförderung haben die Gesuchstellenden eine Mitwirkungspflicht. Sie müssen bei der Sachverhaltsabklärung in zumutbarer Weise durch Auskunftserteilung mitwirken. Mit der Aufforderung zur Nachreichung ergänzender Informationen gibt die Fachbehörde Gesuchstellenden zugleich Gelegenheit, das rechtliche Gehör hinsichtlich der zu klärenden Fragen wahrzunehmen.

3. *In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren Förderbeiträge auf Grund der eingeholten Erklärungen nicht vergeben?*


Es gibt keinen kausalen Zusammenhang zwischen dem Einholen zusätzlicher Informationen und dem nachfolgenden Entscheid. Unabhängig davon, ob eine Nachfrage erfolgt ist oder nicht, wird eine Förderempfehlung basierend auf allen vorliegenden Unterlagen ausgesprochen.

4. *In welchen Fällen werden andere als literarische Kriterien höher gewichtet als die künstlerische Freiheit?*

Das Gremium beurteilt jedes vorgelegte Gesuch nach literarischen Kriterien. Ausserliterarische Kriterien sind dabei nicht relevant. Zugleich handelt es sich um eine Vergabe kantonaler Mittel, sodass die Rechtskonformität des Mitteleinsatzes gewährleistet werden muss.

Die Kulturförderung im Kanton Basel-Stadt respektiert die Freiheit der Kunst in allen ihren Fördergefässen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin